

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Organisation der Armee-Verwaltung. (Schluß.) — v. Kuhn, Der Ostkrieg. — v. Egger, Der Dienst im Felde, in Ruhe, auf dem Marsche und im Gefecht. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten französischen Offiziere zu überwachen haben. — Eidgenossenschaft: Befestigungsfrage. Schaffhausen.

Die Organisation der Armee-Verwaltung.

(Schluß.)

Die Grundlage, auf welcher gebaut werden muß, ist die der Centralisation aller Contingente in eine Bundesarmee; Rekrutirung, Instruktion, Eintheilung, Verpflegung und Administration aller wehrfähigen Schweizerbürger geschieht von Bundeswegen und durch dessen militärische Organe.

An der Spitze dieser Bundesarmee steht auch in Friedenszeiten der General und die ihm zugetheilten Stabsoffiziere. Der General wird auf eine gewisse Anzahl Jahre wie jeder andere eidg. Beamte gewählt mit der Fakultät der Wieder-Ernennung. Derselbe leitet den Unterricht der Armee, inspizirt die Kurse und Truppensammlungen, sowie überhaupt den ganzen Gang der militärischen Einrichtungen. Bei einer Milizarmee, welche so wenig wie die unsere aus einem Gusse besteht, den General für einen Feldzug zu ernennen, wenn derselbe bereits im Gange ist, hat uns stets sehr unverständlich geschienen. Es hat auch unser General Herzog sich dem Vernehmen nach in ähnlicher Weise ausgedrückt, als er kürzlich eine Vertrauensadresse von Luzerner Offizieren beantwortete. Er betonte, daß die Verantwortlichkeit für einen General bei uns eine ganz ungeheure sei und er gleichwohl in Friedenszeiten einen Einfluß auf die Kriegsbereitschaft der Armee nicht ausüben könne, noch Gelegenheit habe, über die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Personellen und Materiellen sich ins Klare zu setzen.

Das eidgenössische Militärdepartement hätte gleichwohl immer noch Arbeit genug, indem es wesentlich die Aufgabe hätte, einmal dem General Direktionen zu ertheilen, und dann auch den bisherigen administrativen Theil des Kriegswesens zu besorgen, der ohne Zweifel bedeutend anwachsen wird, bei einer Uebernahme des Unterrichts der Infanterie durch

den Bund. Wir für unsern Theil wären auch dafür, den General nicht durch die Bundesversammlung, sondern durch den Bundesrath ernennen zu lassen. Es sprechen indessen auch gewisse Gründe für die bisherige Wahlart.

Die Centralkriegsverwaltung würde nun auf ähnliche Weise, wie in den andern Staaten gebildet, aus Offizieren. An der Spitze stünde der Generalkriegskommissär.

Oberkriegskommissäre wären Chefs der Abtheilungen für das Geld- und Rechnungswesen, für das Verpflegungswesen, für das Montirungswesen, für das Transportwesen. Es schlossen sich hieran der Oberfeldarzt und der Oberpferdearzt, als Chefs der Abtheilungen für das Gesundheitswesen. Ihre Thätigkeit und ihre Befugnisse wären wesentlich inspektorielle. Sie hätten weniger selbst einzugreifen und zu handeln, als vielmehr den Zusammenhang des Ganzen zu überwachen, Direktionen zu ertheilen und durch fleißige Inspektion zc. sich vom geordneten Gange der Geschäfte zu überzeugen, sowie deren Revision zu besorgen. Ferner hätten sie für den Unterricht der Verwaltungsoffiziere und Verwaltungstruppen zu sorgen. Den Unterricht leiten sie entweder selbst oder von ihnen vorgeschlagene Offiziere.

Die eigentliche administrative Thätigkeit würde in die Divisionskriegskommissariate gelegt. Zu diesem Zwecke, sowie überhaupt dem der einheitlichen Instruktion durch die Truppenführer, Eintheilung des schweizerischen Territoriums in eine Anzahl, z. B. neun Territorial-Divisionsbezirke von annähernd gleicher Größe. Diesen Territorial-Divisionsbezirken gehören alle Truppen der gleichen Division an und rekrutiren sich solche aus demselben. Eine Stadt im Centrum oder in der Nähe desselben ist das Divisions-Hauptquartier. Jedes Bataillon und jede taktische Einheit der Spezialwaffen hat ihren bestimmten Sammelplatz innerhalb des Militär-